

**Geschäftsordnung  
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)  
„Land des Roten Porphyrs – Lebensqualität in gewachsener Kulturlandschaft“**

**Präambel**

Der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. (HVV) und der Tourismusverein „Borna und Kohrener Land“ e.V. (TBKL) haben sich durch die Vereinbarung vom 22.06.2015 zum weiteren Betrieb einer LAG verpflichtet und den HVV als Träger der LAG und für das LEADER-Regionalmanagement bestimmt. Die LAG baut die langjährige projektbezogene Zusammenarbeit beider Vereine aus. Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der Lokalen Aktionsgruppe „Land des Roten Porphyrs“ dar.

**§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Land des Roten Porphyrs“
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG umfasst das Gebiet der 16 Städte und Gemeinden Burgstädt, Claußnitz, Erlau, Frohburg, Geithain, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Lunzenau, Mühlau, Penig, Rochlitz, Seelitz, Taura, Wechselburg und Zettlitz in den Landkreisen Leipzig und Mittelsachsen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Rochlitz.

**§ 2 Zweck und Einordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung hat den Zweck, das Zusammenwirken der Mitglieder der LAG und den allgemeinen Geschäftsablauf in der LAG-Geschäftsstelle zu regeln. Die LAG „Land des Roten Porphyrs“ besteht grundsätzlich seit 2007. Sie wird diese Kooperation für die Förderperiode 2014 bis 2020 inkl. Nachlauf-/Übergangszeit und Vorbereitung für die neue Förderperiode fortsetzen und entsprechend den regionalen Erfordernissen und den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen EPLR 2014-2020 die dazu erforderliche Leader-Entwicklungsstrategie (LES) gemeinsam erarbeiten. Damit besteht die Grundlage in strukturierter und organisierter Form die lokalen Akteure, die sich mit ihrem Leben und Wirken, mit bürgerschaftlichem Engagement und Ideenreichtum für die Region einsetzen, einzubinden und an der Entwicklung der Region zu beteiligen. Vision ist, eine ländliche Region mit hoher Lebensqualität durch die zukunftsfähige Gestaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft zu etablieren, um auch die weichen Standortfaktoren in der Region zu verbessern, die Vernetzung der Akteure zu optimieren und das Engagement für die eigene Region in der Bevölkerung zu stärken.
- (2) Die Geschäftsordnungen des HVV und des TBKL bleiben von der Geschäftsordnung LAG unberührt.

**§ 3 Gegenstand und Aufgaben**

- (1) Gegenstand ist die Gestaltung der organisatorisch-rechtlichen Bedingungen zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie nach Genehmigung durch den Freistaat Sachsen bis 2020, grundsätzlich aber auch darüber hinaus.
- (2) Die LAG wird dazu vom LEADER-Regionalmanagement über den Sachstand zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie informiert und erteilt Hinweise für die weitere Arbeit. Die LAG ist zentrales Steuerungsgremium, sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie.
- (3) Der HVV als federführender Partner der LAG beschließt den Haushalt für die Geschäftsstelle des LEADER-Regionalmanagements.
- (4) Zur Vertiefung der fachlichen Arbeit kann die LAG Thematischer Arbeitskreise aufbauen. Diese haben dynamischen Charakter und sind grundsätzlich für eine Mitarbeit Interessierter offen.
- (5) Die LAG wählt aus ihren Mitgliedern das Entscheidungsgremium der Region – den Koordinierungskreis, dessen Arbeitsweise über eine von ihm selbst beschlossene Geschäftsordnung ge-

regelt wird. Das Entscheidungsgremium der LAG - der Koordinierungskreis (KOK), fasst Beschlüsse zu den eingereichten Vorhaben und übt damit laut Beschluss der LAG vom 03.11.2014 das regionale Votum aus.

#### § 4 Mitglieder und Gäste

- (1) Die Mitglieder der beiden Vereine sind die Mitglieder der LAG.  
Nur LAG-Mitglieder können im Koordinierungskreis stimmberechtigt sein.
- (2) Zu den Beratungen der Arbeitskreise sowie Beratungen des Entscheidungsgremiums der LAG (Koordinierungskreis) können Fachleute als Gäste hinzugezogen werden.

#### § 5 Sitzungen und Leitung

- (1) Die LAG führt mindestens eine Sitzung jährlich durch.
- (2) Die **Einladungen** gehen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Ladefrist von mindestens 14 Tagen** den Mitgliedern und Gästen zu. Die erforderlichen Unterlagen erhalten die Mitglieder i.d.R. eine Woche im Voraus.
- (3) Für die Einladungen zu Mitgliederversammlungen der LAG ist der Trägerverein HVV "Rochlitzer Muldental" e. V. verantwortlich.
- (4) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter der LAG geleitet.
- (5) Von den Sitzungen der LAG ist ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse und Beschlüsse enthält. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei dessen Verfasser erhoben werden.

#### § 6 Beschlüsse und Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei ist zu gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen von Mitgliedern stammt, die nicht Behörden oder kommunalen Interessenvertretern zuzuordnen sind.
- (4) Die Beschlussvorlagen der LAG bedürfen grundsätzlich der Schriftform.  
Im Ausnahmefall können Beschlüsse durch Umlaufverfahren auf den Weg gebracht werden.
- (5) Das LEADER-Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen der LAG ohne Stimmrecht teil.

#### § 7 Geschäftsstelle

- (1) Der HVV ist federführender Partner der LAG und damit rechtliche und organisatorische Vertretung der LAG., Er ist Träger des Regionalmanagements und betreibt eine LEADER-Geschäftsstelle. Regionalmanagement und LEADER-Geschäftsstelle sind fachlich eigenständige Teile innerhalb des HVV.
- (2) Die LAG-Geschäftsstelle wird von dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden des HVV geleitet.
- (3) Das Regionalmanagement entlastet die LAG und stellt alle organisatorischen Prozesse zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie sicher.

#### § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Zeitraum vom Tag der Bewilligung der LES durch den Freistaat Sachsen und endet mit dem Abschluss der Förderperiode (Ende der Förderperiode und n+3-Regelung) und aller damit verbundenen Aufgaben. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 22.06.2015.

Rochlitz, 08.10.2020

---

Ort, Datum



---

Johannes Voigt  
Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe  
Land des Roten Porphy

Rochlitz, 08.10.2020

---

Ort, Datum



---

Karsten Richter  
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)  
der Lokalen Aktionsgruppe  
Land des Roten Porphy